

**STATUTEN**

**der**

**Looser Holding AG**

## **I. Grundlagen**

### **Art. 1 Firma, Sitz**

Unter der Firma Looser Holding AG besteht mit Sitz in Arbon eine Aktiengesellschaft (im folgenden „Gesellschaft“ genannt) von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (im folgenden „OR“ genannt).

### **Art. 2 Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Sie kann im übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes direkt oder indirekt zu fördern.

## **II. Kapital**

### **Art. 3 Aktienkapital**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 33'073'050.00 (dreiunddreissig Millionen nullhundertdreiundsiebzig Tausend und fünfzig Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 3'801'500 voll liberierte Namenaktien von je CHF 8.70 nominal.

### **Art. 3a Liberierung**

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 1. November 2004 überlassen die Sacheinleger Leo Looser, in Bad Ragaz, Alexander Looser, in Mels, und Hugo Looser, in Regensdorf, sowie Irmgard Stocker, in Zürich, der zu gründenden Gesellschaft 5'198 oder 79.969% der Namenaktien der FLH Holding AG, Zürich, sowie 3'360 Namenaktien oder 80% der Elmobilien AG, Zürich.

Die Sacheinlage der **FLH Holding AG** erfolgt durch Übertragung von 5'198 als voll liberiert geltenden Namenaktien der FLH Holding AG, Zürich, zu nominell je CHF 100.-- zu einem Übernahmepreis von CHF 3'847.63 je Aktie, gesamthaft somit CHF 20 Mio. (zwanzig Millionen Schweizer Franken). Von dieser Übernahmesumme von 20 Mio. CHF wird ein Betrag von CHF 519'800.-- zur Liberierung des Aktienkapitals der Looser Holding AG verwendet und der restliche Betrag von CHF 19'480'200.-- den gesetzlichen Reserven als „Agio-Reserven“ zugewiesen.

Die Sacheinlage der **Elmobilien AG** erfolgt durch Übertragung von 3'360 als voll liberiert geltenden Namenaktien der Elmobilien AG, Zürich, zu nominell je CHF 25.-- zu einem Übernahmepreis von CHF 5'357.14 je Aktie, gesamthaft somit CHF 18 Mio. (achtzehn Millionen Schweizer Franken). Von dieser Übernahmesumme von CHF 18 Mio. wird ein Betrag von CHF 84'000.-- zur Liberierung des Aktienkapitals der Looser Holding AG verwendet und der restliche Betrag von CHF 17'916'000.-- den gesetzlichen Reserven als „Agio-Reserven“ zugewiesen.

Neben den Sacheinlagen von CHF 603'800.-- werden zusätzlich CHF 2'396'200.-- bar liberiert.

Für die Sacheinlage bzw. Barliberierung erhalten die Sacheinleger Leo Looser, in Bad Ragaz, Alexander Looser, in Mels, und Hugo Looser, in Regensdorf, sowie Irmgard Stocker, in Zürich, je 750 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1'000.--.

### **Art. 3b Genehmigtes Kapital**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital um maximal CHF 8'700'000.00, eingeteilt in 1'000'000 Namenaktien zu je CHF 8.70 nominal, bis spätestens 30. April 2012 zu erhöhen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aus wichtigen Gründen auszuschliessen und Dritten zuzuweisen. Als wichtige Gründe

gelten insbesondere Fusion, Finanzierung und Refinanzierung von Übernahmen, Sacheinlagen sowie Platzierung der Aktien über nationale oder internationale Börsen. Ebenso kann der Verwaltungsrat das Bezugsrecht ausschliessen, wenn die neu zu schaffenden Aktien im Rahmen i) einer öffentlichen Platzierung bzw. ii) einer Privatplatzierung zur Verbreiterung der Basis von qualifizierten Aktionären im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ausgegeben werden.

Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind durch den Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zu verwenden. Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage, die Zuteilung an neue Aktionäre und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen.

#### **Art. 4 Aktien**

Die Aktien der Gesellschaft sind als Wertrechte ausgegeben und werden als Bucheffekten geführt. Die Aktien der Gesellschaft sind weder in einer Globalurkunde noch in Zertifikaten, Einzelurkunden oder in anderer Form verkündet. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Ausstellung von Aktientiteln zu. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Die Gesellschaft führt ein Wertrechtbuch gemäss den Bestimmungen von Art. 973c OR.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz.

Die Generalversammlung kann jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung Stimmrechtsaktien ausgeben.

Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar.

Das Eigentum oder andere Rechte an einer Aktie schliessen die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

### **Art. 5 Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse bzw. mit Firma und Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktionär.

Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden. Der Erwerber muss über die Streichung informiert werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs sowie die Voraussetzungen der Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.

### **Art. 6 Aktienübertragung, Vinkulierung**

Die Aktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch eines Erwerbers um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär anerkannt.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung bzw. Begründung einer Nutzniessung insoweit ablehnen, als der Erwerber nach der Übertragung über mehr als 10% des gesamten im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals verfügen würde.

Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Werden Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben, so kann der Erwerber nicht abgelehnt werden. Wenn die Eintragung ins Aktienbuch bereits erfolgt ist, kann der Verwaltungsrat diese streichen, wenn sie durch falsche An-

gaben des Erwerbers zustande gekommen ist. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden. Für die Gesellschaft gilt der zuletzt im Aktienbuch eingetragene Eigentümer oder Nutzniesser als Aktionär.

### **Art. 7 Opting out**

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über Börsen und den Effektenhandel (BEHG) verpflichtet.

## **III. Organisation der Gesellschaft**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Revisionsstelle

#### **A. Die Generalversammlung**

### **Art. 9 Befugnisse der Generalversammlung**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Wahl und Abberufung der Mitglieder;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und einer allfälligen Konzernprüferin sowie gegebenenfalls von weiteren Revisionsstellen gemäss Art. 20 Abs. 5 der Statuten;
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
5. Genehmigung der Jahresrechnung, einer allfälligen Konzernrechnung sowie

- die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und allfälliger Tantiemen;
  7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### **Art. 10 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionär(en), die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von CHF 1'000'000.-- vertreten, schriftlich verlangt werden.

### **Art. 11 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren einberufen.

Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die letzte, der Gesellschaft bekannt gegebene im Aktienbuch verzeichnete Adresse der Aktionäre oder durch öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen.

In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

### **Art. 12 Vorsitz**

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und einen oder mehrere Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll am Sitz der Gesellschaft einzusehen.

### **Art. 13 Stimmrecht**

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre bzw. Nutzniesser stimmberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine andere Person, die sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.



## **Art. 14 Quorum**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleibt Art. 15 der Statuten.

Sofern an einer Generalversammlung Einrichtungen für ein elektronisches Abstimmungs- und Wahlverfahren installiert sind, werden Abstimmungen und Wahlen auf diese Weise durchgeführt. Andernfalls finden Abstimmungen und Wahlen offen statt, wenn nicht der Vorsitzende es anders anordnet. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.

Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

## **Art. 15 Qualifiziertes Quorum**

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 16 Zusammensetzung und Konstituierung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mehrheitlich Personen sein, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht oder das Bürgerrecht eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA besitzen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

### **Art. 17 Oberleitung**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür er-

forderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Richterstattung.

Der Verwaltungsrat legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates fest.

### **Art. 18 Unentziehbare Befugnisse**

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

### **Art. 19 Sitzungen**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.

Der Verwaltungsrat tritt auch zusammen, wenn eines seiner Mitglieder den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Der

Präsident hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn an der ordentlich einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wobei auch Telefon- und Video-konferenzen zulässig sind, sofern die Teilnehmenden klar und eindeutig identifiziert werden können. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daraus folgende Statuten-änderung zu beschliessen ist.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Beschlüsse können, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, und zwar schriftlich, per Telegramm, Telefax oder per E-Mail (sofern der Absender als das relevante Mitglied des Verwaltungsrats identifiziert werden kann). Bei Zirkularbeschlüssen erfolgt die Beschlussfassung mit der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen.

## **C Die Revisionsstelle**

### **Art. 20 Wahl**

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle, welche die besonderen fachlichen Voraussetzungen im Sinn von Art. 727b OR erfüllen müssen. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften, Treuhand- oder Revisionsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Revisoren dürfen nicht Aktionäre, nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein. Sie dürfen für die Gesellschaft keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag nicht vereinbar sind. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 727 ff. OR. Sie ist gehalten, den Generalversammlungen, für welche sie Bericht zu erstatten hat, beizuwohnen. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt. Wiederwahl ist möglich.

## **IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung**

### **Art. 21 Geschäftsjahr, Rechnungslegungsstandard**

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2005, abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann Ende und Beginn des Geschäftsjahres auf einen anderen Termin verlegen.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der Art. 662a ff. OR, sowie nach den allgemein anerkannten und branchenüblichen Grundsätzen aufzustellen.

### **Art. 22 Gewinnverwendung**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

## V. Auflösung und Liquidation

### Art. 23

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe von Art. 739 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven auch freihändig zu verkaufen. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

## VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

### Art. 24

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann die Publikation in weiteren Medien beschliessen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Arbon, 30. April 2010

Der Vorsitzende

.....  
Rudolf Huber

Der Protokollführer

.....  
Pascal Rentzmann

## **Konformitätsbeglaubigung**

Diese vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 30. April 2010 bezüglich Art. 3 und Art. 3b geändert. Sie stellen die heutige gültige Fassung dar und werden hiermit öffentlich beglaubigt.

Der öffentliche Notar bescheinigt, dass das vorliegende Exemplar den Statuten entspricht, die derzeit beim Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen hinterlegt sind, unter Berücksichtigung des statutenändernden Beschlusses vom 30. April 2010, der im Zusammenhang mit der Änderung von Art. 3 und Art. 3b der Statuten gefasst worden ist.

St. Gallen, den 30. April 2010

Der öffentliche Notar:

lic.iur. Thomas Mayer